**Zeitschrift:** Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen

Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de

l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale

ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

**Band:** 95 (1997)

Heft: 5

**Artikel:** Eine unendliche Geschichte

Autor: Michel, Gerlinde

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-950967

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ren notwendig, es sei denn, diese werden als Zeuginnen oder Zeugen vom Gericht befragt. Betroffene können so anonym und geschützt bleiben.

Dabei gilt es zu berücksichtigen:

- Es können nur Organisationen klagen, die seit mindestens zwei Jahren bestehen und gemäss ihren Statuten die Gleichstellung fördern oder Arbeitnehmer(innen)interessen wahren.
- Eine Verbandsklage kann nur ergriffen werden, wenn der Ausgang des Verfahrens voraussichtlich Konsequenzen für viele Arbeitsverhältnisse hat und Grundsatzfragen aufwirft.
- Mit der Verbandsklage kann nur die Feststellung von Diskriminierung verlangt und keine Leistungen an die Betroffenen erwirkt werden. Bei Lohndiskriminierungen können im Anschluss an eine erfolgreiche Verbandsklage also nur die Diskriminierten persönlich auf höhere Lohnzahlungen klagen. Die Ausgangslage ist jedoch mit dem Feststellungsurteil bereits geklärt und die Individualdurchsetzung entsprechend einfacher.

### Schutz vor Arbeitsplatzverlust

Wenn eine Arbeitnehmerin eine Klage aufgrund des Gleichstellungsgesetzes einreicht, ist sie während der Dauer des Verfahrens vor sogenannten Rachekündigungen geschützt. Dieser Schutz gilt auch für Zeuginnen und Zeugen sowie Vertrauensleute im Rahmen eines Verfahrens.

### Die Schweiz spart 20 Milliarden

Laut einer von der Wochenzeitung in Auftrag gegebenen Studie\* spart die Schweiz infolge der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern jedes Jahr fast 20 Milliarden Franken. Diese Ergebnisse basieren weitgehend auf den Statistiken des BIGA. Die Differenz zwischen den männlichen und weiblichen Salären gilt dabei als Mass für die Lohndiskriminierung. Nach einem vorübergehenden Rückgang hat diese Differenz seit 1990 wieder zugenommen: Die Wirtschaftskrise hat also zu einer Verstärkung der Lohndiskriminierung geführt.

## Mutterschaftsversicherung und Elternurlaub in der Schweiz

# Eine unendliche Geschichte

Als einziges europäisches Land kennt die Schweiz noch keine gesetzlich geregelte Mutterschaftsversicherung. Obwohl laut Volkszählung 1990 mehr als die Hälfte der Mütter von minderjährigen Kindern erwerbstätig sind, bleibt Mutterschaft Privatsache. Wie lange noch?

### Gerlinde Michel

**DIE** Leidensgeschichte begann eigentlich ganz hoffnungsvoll: Ende 1945 nahm das Schweizervolk den Verfassungsartikel 34quinquies über den Schutz der Familie an, der unter anderem die Einrichtung einer Mutterschaftsversicherung durch den Bund vorsieht. Ganz still und leise versank das Volksbegehren alsdann im helvetischen Tiefschlaf, bis einigen Linksparteien und Frauenorganisationen der Geduldsfaden riss. Sie lancierten 1978 die Volksinitiative «Für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft», um den Bundesbehörden Beine zu machen. Die Initiative forderte volle Deckung aller Schwangerschafts- und Geburtskosten, einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 16 Wochen mit teilweisem bis vollem Lohnersatz je nach Einkommen, eine Entschädigung für nichterwerbstätige Mütter, einen bezahlten Elternurlaub von mindestens 9 Monaten und weitgehenden Kündigungsschutz. 1984 verwarfen niederschmetternde 84,2% der Stimmenden die Initative. Laut Abstimmungsanalysen war vor allem der Elternurlaub Grund für die wuchtige Ablehnung, eine Forderung, die von der älteren Generation und traditionell denkenden Bevölkerungskreisen noch kaum verstanden wurde.

## Nächster Anlauf: Revision des Kranken- und Mutterschaftsgesetzes

Die 1987 von den eidgenössischen Räten verabschiedete KVMG-Revision enthielt einige wichtige Neuerungen im Mutterschaftsbereich, unter anderem einen weitgehenden Kündigungsschutz

während und nach der Schwangerschaft und finanzielle Zulagen während 16 Wochen. Ein Referendum liess jedoch nicht lange auf sich warten: Kreisen um Gewerbeverband, Vorort, Arbeitgeberorganisationen und bürgerliche Parteien war eine «staatlich subventionierte» Mutterschaft ein Dorn im Auge, und sie erzwangen eine Volksabstimmung zur KVMG-Revision. Wiederum schickte das Stimmvolk auch diese Vorlage mit 71,3% Neinstimmen bachab, und die Verwirklichung der verfassungsmässig garantierten Mutterschaftsversicherung rückte einmal mehr in blaue Fernen.

## Silberstreifen am fernen Horizont?

Nach der von den Schweizer Frauen erzwungenen Wahl einer Bundesrätin kam mit Ruth Dreifuss wieder Leben in die Sache: 1994 schickte der Bundesrat einen Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung in die Vernehmlassung. Der Entwurf sah einen 16wöchigen Mutterschaftsurlaub für alle erwerbstätigen Frauen vor, wobei mindestens 12 Wochen nach der Geburt des Kindes bezogen werden müssten. Grundsätzlich sollte der Verdienstausfall der Frauen ganz abgedeckt werden, allerdings wurde ein Höchstbetrag von 97200 Franken festgelegt. Die nichterwerbstätigen Frauen blieben gemäss diesem Gesetzesentwurf auf das Krankenversicherungsgesetz angewiesen.

In der Vernehmlassung machten sich vor allem die bürgerlichen Frauen (FDP/ CVP/ SVP) in einer gemeinsamen Stellungnahme für den Miteinbezug auch der nicht-erwerbstätigen Frauen in eine Mutterschaftsversicherung stark,

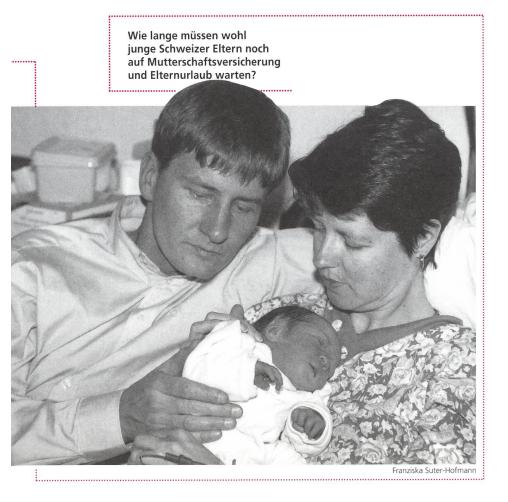
<sup>\*</sup> Tobias Bauer, Wieviel wurde auf Kosten der Frauen gespart? (1994)

während die Eidgenössische Frauenkommission, Gewerkschaften und Frauenverbände für diese Frauen eher eine Regelung über ein eigenes Gesetz sahen. Sie wollten das Mutterschaftsgesetz nicht überladen. Als Finanzierungsquellen wurden Lohnprozente und ein Teil der MwSt. vorgeschlagen. Arbeitgeberorganisationen lehnten eine Mutterschaftsversicherung rundweg ab, da sie zu teuer komme.

Das Departement Dreifuss ist nun daran, eine Botschaft auszuarbeiten, welche die Vernehmlassungsresultate berücksichtigt und möglichst breite Unterstützung sucht: Nichterwerbstätige Mütter unter einem bestimmten Einkommen sollen ebenfalls versichert werden, und die Finanzierung stützt sich auf einen Mix von Arbeitgeber-/ Arbeitnehmerbeiträgen, MwSt. und einen Teil der Einkünfte der Erwerbsersatzordnung für Wehrmänner (EO), die eh nicht ausgeschöpft werden. Um die Chancen des Gesetzes nicht noch mehr zu schmälern, verzichtet die Botschaft ganz auf die Regelung eines Elternurlaubs. Falls der Bundesrat die Botschaft verabschiedet, was noch keinesfalls sicher ist, wäre das frühestens im Sommer 1997 der Fall. Dann könnte die Vorlage zumindest ihren langen Weg durch die eidgenössischen Räte antreten.

### **Krasser Aufholbedarf**

Bis jedoch ein Gesetz in Kraft tritt, existiert in der Schweiz keine einheitliche Regelung des Mutterschaftsurlaubs oder der Mutterschaftsversicherung. Die heute geltende Gesetzgebung sieht zwar ein Arbeitsverbot von acht Wochen nach der Geburt des Kindes vor, jedoch ohne entsprechende Lohngarantie. Je nach Arbeitsvertrag, Dienstalter oder Lohnausfallversicherung gelten völlig unterschiedliche Regelungen. Arbeitgeber(innen) sind selber zuständig für die Finanzierung, was zu Diskriminierungen von jungen Frauen führen kann. Junge Männer beispielsweise geniessen hier einen weitgehenden Schutz, da militärdienstliche Abwesenheiten durch die EO abgedeckt werden. Pikantes Detail: Die Frauen finanzieren die EO erheblich mit, ohne selber in den Genuss dieser Leistungen zu kommen... Ihnen bleibt vorläufig nur der neidvolle Blick in die übrigen Länder Europas. Oder sie könnten beginnen, sich lautstark zu wehren, wie sie es 1993 bei der Bundesrätinnenwahl vor dem Bundeshaus taten.



#### Literatur zur Frauenpolitik



«Gleichstellung im Erwerbsleben» (1996). Herausgegeben vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Eigerplatz 5, 3003 Bern, Telefon 031 322 68 43.

«Auf dem Weg zur Gleichstellung?» (1996). Frauen und Männer in der Schweiz. Zweiter statistischer Bericht. Herausgegeben vom Bundesamt für Statistik, 3003 Bern, Telefon 031 323 60 60.

«Frauenfragen/Questions au féminin/Problemi al femminile». Herausgegeben von der Eidg. Kommission für Frauenfragen, Eigerplatz 5, 3003 Bern, Telefon 031 322 92 75. Erscheint dreimal jährlich (kostenlos).

«Frauen in Recht und Gesellschaft» (1996). Nationales Forschungsprogramm 35. Berichte über 24 Forschungsarbeiten zur Gleichstellung der Frau in der Schweiz. Auch auf französisch erhältlich. Bestellen bei: Schweizerischer Nationalfonds, Postfach, 3001 Bern, Telefon 031 308 22 22 (kostenlos).

Vollständige Publikationsliste der Eidg. Kommission für Frauenfragen und des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann: Telefon 031 322 68 43, Fax 031 322 92 81.